

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

16.) Generalrescript des Geheimen Finanz-Collegii,
an sämtliche Kreis- und Accis-Commissarien, die Accisbehandlung der
Schönburgischen Keceßherrschaften betreffend;

vom 2^{ten} April 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Nachdem die Erhebung der Grenzaccise von den aus dem Auslande in die Schönburgischen Keceßherrschaften eingehenden Gütern, durch die in Waldenburg und Merane neu angelegten Grenz-Accis-Einnahmen und sonstigen Vorkehrungen, gesichert worden ist: so wollen Wir dagegen Unsern Unterthanen in den Schönburgischen Keceßherrschaften bei Erlegung der Grenzaccise thunliche Erleichterung gewähren, und verordnen deshalb und überhaupt wegen der Accisbehandlung der gedachten Keceßherrschaften, wie folgt:

§. 1.

Bei Erhebung der Grenzaccise sollen die Schönburgischen Keceßherrschaften nicht weiter dem Auslande gleich behandelt werden und die diesfälligen Dispositionen des Grenz-Accis-Mandats vom 23^{ten} März 1822 §. 3, und des Oberlausitzischen Grenz-Accis-Mandats vom 15^{ten} April 1826 §. 3, so wie des Generalrescripts vom 17^{ten} Juni 1822 ad §. 3, werden andurch aufgehoben.

Es ist daher weder von den Gütern, welche aus den Keceßherrschaften in Unsrer übrigen Lande eingehen, noch von denen, welche durch letztere aus einer Keceßherrschaft